

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

10 (5.3.1787)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-728773](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-728773)

Numr. 10. Montags den 5ten Martii 1787.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Advertissements.

1 Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben dem Flecken Weener die nachgesuchte Haltung eines mageren Vieh- und Pferde-Jahr-Markts, auf den letzten Mittwoch des Monats April jeden Jahres, in Gnaden bewilliget, welches also dem commercirenden Publico hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Aurich unter dem aufgedruckten Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Insiegel, den 22 Jan. 1787.  
(L.S.)

2 Da es hieselbst an einem geschickten Französischen Sprachmeister fehlet; so wird ein solches Subjectum, welches bey der erforderlichen Sprach-Kenntnis, zugleich eine anständige Conduite besizet, darzu hiemit aufgefodert, und kann sich bey dem Magistrat dieser Stadt wenden, und das nähere wegen seines Etablissements vernehmen. Aurich, den 20 Februar 1787.  
Königl. Preußl. Ostf. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Zum unleidlichen Schaden der Intelligenz-Casse werden zu Ersparung der Gebühr bemerkenswerthe

- 1) ganz außer Verbindung stehende Sachen, als Verkäufe, Verheurungen, Notifikationen ic. wozu besondere Rubriken vorhanden, in ein Advertissement gefasset.
- 2) treten verschiedene, insbesondere die Schlächter-Juder in Compagnie, und lassen durch ein gemeinschaftlich Advertissement, Verkäufe bekannt machen, ob sie gleich jeder für sich das verhandelnde anbietet.
- 3) Werden von auswärtigen Subhastationen der Immobilien, Advertissements eingesandt, welche 30. 40. und mehrere besondere Posten enthalten, mit dem Verlangen, nur nach der Reihen-Zahl, die Insertions-Gebühr zu entrichten, ob wohl jeder besonderer Posten nach der Einrichtung bezahlet werden muß.

Die Abstellung dergleichen Mißbräuche ist um so notwendiger, weil der bisherige Erfolg erziehet, daß die Intelligenz-Casse weit mehr an Druckerlohn auszahlen muß, als die Insertions-Gebühr liefert, und wird dabey dem Publico bekannt gemacht: daß das Intelligenz-Comtoir gemessen instruiret ist, dergleichen eingehende Publicanda unabgedruckt zu remittiren, künftig aber für den Abdruck 12 ordentlich geschriebener Zeilen, statt 3 Stäber, 4 Stäber, über 12 und bis 24 Zeilen 8 Stäber, und nach diesem

Ver-



Verhältniß weiter steigend zu fordern und zu berechnen, als wornach sich ein jeder zu wissen wird, und bezumessen hat, wann sonst die Inferenda unabgedruckt liegen bleiben. Signatum Aulich den 5 Februar 1787.  
Königl. Preußl. Districth. Krieges- und Domänen-Cammer.

4 Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigsten Herrn wird folgendes Publicandum wegen Verbeibaltung der Uniform der verabschiedeten Officiers hiemit zu jedermanns Wissenschafft öffentlich bekannt gemacht Aulich den 26 Februar 1787.

Königl. Preußl. Districth. Regierung.

### PUBLICANDUM.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen u. Unser allergnädigster Herr, mißfälligst vernommen, daß sich viele verabschiedete Officiere des Vorrechts, die Uniform zu tragen, anmaßen, ohne dazu befugt zu seyn, und durch diesen Mißbrauch nicht nur der Würde des allerhöchsten Königl. Dienstes zu nahe treten, sondern selbst die Vorrechte wohlgedienter Officiere, welchen bey ihren Verabschiedungen die Distinction der Tragung einer Uniform, als eine Belohnung verliehen worden, beeinträchtigen; so haben Höchstselben zu Abstellung solchen Mißbrauchs, beschloffen, daß von sämtlichen verabschiedeten und zu Tragung der Uniform berechtigten Officiere ein genaues Verzeichniß angefertigt und unterhalten werden solle, und zu dem Ende festzusetzen geruhet, daß hiemit und zwar vom 1sten Februar 1787 an, alle und jede von Dero Armes, mit oder ohne Gnadengehalt, verabschiedeten Officiere, welchen die Erlaubniß, lebenslänglich die Uniform zu tragen, in Gnaden nachgelassen werden möchte, ohne Unterschied ihres Diensts verbunden seyn sollen, Höchstselben jedesmaligem Generaladjutanten diese erhaltene Erlaubniß schriftlich anzuzeigen, und sowohl durch Verlegung der derschüssigen allerhöchsten Königl. Ordre, als auch durch Verbringung gültiger, von den Chefs, Commandeurs und Auditeurs ihrer respective Regimente oder Bataillons, unterschriebener und mit dem Regiments- oder Bataillons-Siegel bekräftigter Atteste, dergestalt zu erweisen, daß auf bestern Tag und Jahr, wann sie Officiere geworden, und die Zeit, da sie den Abschied erhalten, wie auch, ob sie solche Zeit hindurch ununterbrochen gedienet, oder während derselben verabschiedet gewesen, und aufs neue in Höchstselben Kriegesdienste getreten sind, genau zu ersehen sey. Höchstselben lassen daher solches zu Jedermanns Wissenschafft und Achtung öffentlich bekannt machen, und befehlen hiedurch so ernstlich als gnädig, daß sich nicht nur jeder künftig verabschiedete Officier, welchem die Erlaubniß zu Tragung der Uniform bewilliget worden; nach dieser Anordnung allerschweramst richte, sondern daß auch jedes Regiment oder Bataillon bey Ausstellung vorerwähnter Atteste, allemal nach Wahrheit, Ehre und Pflicht verfare.

Damit aber auch jeder mit dieser Distinction bisher schon dimittirte Officier, durch eine genaue und allgemeine Verzeichnung aller und jeder derselben, Se. Königl. Majestät namentlich bekannt werden möge; so haben Höchstselben gleichfalls befohlen geruhet, daß ein jeglicher mit der Erlaubniß zu Tragung der Uniform, aus Dero Kriegesdiensten bereits entlassene Officier, bey Dero Obristen und General-Adjutanten von Hauslein sich sofort auf vorgedachte Weise melde, unter der Verwarnung, daß sie



der, welcher diese allerhöchsten Verfügung bis zum 1sten May 1787 nachzukommen ver-  
säumen wird, eben dadurch des Vorrechts zu Ertragung der Uniform, verlustig erklä-  
ren solle; zu welchem Ende Se. Königl. Majestät solches durch die Zeitungen, jedermann,  
welchen es angeht, bekannt machen zu lassen, in Gnaden befohlen haben. Signatur  
Berlin, den 1sten Februar 1787.

5 Es ist schon seit langer Zeit missfällig bemerkt, daß die Rentey-Debenten  
sich nicht zeitiger, sondern alsdann erst mit ihrem Dilations-Besuch bey der Cammer  
melden, wenn noch geschickener fruchtlosen Erinnerung zur Zahlung, die ihnen vorläufig  
angedeutete Execution erfolgen soll, welches nur zu allerhand der Hebung nachtheiliger  
Aufenthalt Anlaß giebt.

Es wird daher hiedurch bekannt gemacht, daß die Rentey-Debenten ihr  
Dilations-gesuch zeitig, und bevor die Execution ihnen angedeutet worden, anbringen müs-  
sen, widrigenfalls auf dergleichen Vorstellungen nicht Rücksicht genommen, sondern sel-  
bige entweder zurückgegeben, oder aber ohne Bescheid gelassen werden sollen. Wornach  
sich also jedermann zu achten hat. Signatur Würich, den 27 Februar 1787.

Königl. Preussl. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Die Direction des Emden Asiatischen Handels, wird am Mittwoch den  
28 März dieses Jahres öffentlich dem Meistbietenden verlaufen:

p. p. 48000 Pfund Siamter, und die noch restirenden	
660 Quartisten Congo Thee von p. p. 100 Pfund Brutto	
140 dito dito	78 Pfund dito
130 Achtelstücken dito	48 Pfund dito
180 dito dito	43 Pfund dito
60 Quartisten Ziu Ziuung	100 Pfund dito

2 Nachdem am 2ten Jan. a. c. als in dem damals angelegten Licitations-Ter-  
mino, kein annehmliches Bot für des Hinrich Reimers und Ehefrau am Westeraccumer  
Stiel belegene Haus offeriret worden: so soll nunmehr obgedachtes Haus am bevorste-  
henden 5. März, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Ems dem Meist-  
bietenden stehend fest in einem Termine öffentlich durch den Ausmiener Eucken ver-  
kauft werden.

3 Harm Ladewichs und Ehefrau Aule Euppen wollen am 12ten März ihre  
Behausung und Wurf zu Bunda in der Wipping, in des Bogten Appeldorns Hause öf-  
fentlich verkaufen lassen.

Au eben dem Tage und Orte will Anna Hinrichs, des weil. Hinrich Gerdes  
Wittwe, ihr Haus und Erbpachtgrund, mit Vorbehalt des schon nachgesuchten, aber  
noch nicht eingetroffenen Cameral-Consensus, am Weichosenweg, ohnweit Weener, öffent-  
lich verkaufen lassen.



4 Der Schiffer Senke Tammen will sein zu Rysum stehendes sehr commodtes Wohnhaus, mit Stalls und Heuräum versehen, samt den dazu gehörigen Obst- und Ruchengärten, auch Sitz- und Lagerstellen in der Kirche und auf dem Kirchhofe, am 27ten Februar, 6ten und 16ten Martii aufstehend, der Ausmienerordnung gemäß zu Rysum feilbieten, und in dem letzten Termine loszuschlagen lassen.

Conditiones sind bei dem Ausmiener Peter Janssen gratis einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

5 Der Kirchvogt Meindert Geerds zu Pewsum mond, nom. des weil. Hrn. Harms majorene Edhne Harm und Geerd Heyen, ist willens, die denenselben zuständige, unter Woquard liegende 9 Grafen Landes, am Mittwoch, den 7 Martii, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Woquard in Garbrand Dirck's Hause, der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verkaufen zu lassen.

6 Auf freiwilliges Anhalten, und darauf erteilte Commission des wohlblühenden Amtgerichts, sind die Vormünder über weil. Bruue Geerds Hofkes nachgelassene Töchter, und majorene Erben, auf dem Landschaftlichen Polder, Emden Amts, freiwillig entschlossen, des weil. Erblassers Mobilien und Movantien, als ein sehr ansehnliches Hausmannsbeschlagn, worunter 15 alte und junge Pferde, 6 gute Wagen, 6 Eggen, 6 Pflüge, 20 Stück gesuchte und ungesuchte Kühe und jung Vieh; nebst einem neuen Jagdwagen und Chaise, mit dem dazu gehörigen Geschirre etc. wie auch eine Menge Zimmergeräthe, eine gute Drechselbank; sodann ein neues Schreib-Comtoir, Cabinetten, Kasten, Kisten, Tische, Schränke, Stühle, Gold, Silber, Messing, Kupfer, Zinner, Leinen, 12 Stellen Bettzeug, 2 Wanduhren, verschiedene Sorten Gläser und Porcellainen, eine Sammlung historischer und theologischer Bücher, wie auch pl. m. 6 Loh Gersten, der Ausmienerordnung gemäß den 7 März daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

7 Es will der Schuster Sappe Nyken zu Rysum, sein vor kurzem erst neu erbautes Wohnhaus, den 27 Februar, den 6ten und 16 März aufstehend, daselbst öffentlich feilbieten und in dem letzten Termine stehend feste zuschlagen lassen.

Conditiones sind vorders bey dem Ausmiener Peter Janssen gratis einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

8 Des Willem Otten in Rogstede belgaener, und von ihm selbst gebrauchter Platz eum anneyis, soll am bevorstehenden 12 März, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens zum erstenmahl öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret werden.

Des Weyl. Schiffers Omme Classen und Ida Ucken et Consorten, am Westeraccumer Eiel belegenes und eidlich auf 775 Gulden in Gold gewürdigtes Haus, soll am bevorstehenden 12 März auf dem Stadthause in Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, durch den Ausmiener Eucken zum erstenmahl öffentlich licitiret werden.

Des Hausmanns Eype Jurens bey dem weissen Floß, Esener Amtes beschriebenes Hausgeräthe, Hausmannsbeschlagn, Pferde, Wagen und Vieh, soll



dann 1 Last Bohnen, sollen zur Befriedigung Bonaert Hertzen Kinder am bevorstehenden 6 März daselbst, Vormittags um 10 Uhr, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.

9 Otte Frerichs Müller und Ehefrau Elisabeth Otten sind freiwillig gesonnen, das dominium utile eines ansehnlichen Heerd Landes auf Böhmerwold, wo von weil. Herrn Administrator Groenevelds Erben das dominium directum zuständig ist, mit 77½ Grasland nebst einigen Sitzstellen in der Kirche und verschiedene Gräber auf dem Kirchhofe zu Böhmerwold, am 26 März zu Bunde in Vogt Appeldorns Behausung öffentlich verkaufen zu lassen, nähere Conditiones können bey dem Ausmiener Schelten eingesehen werden.

10 Nachdem auf das ad instantiam weil. Amtmann Rothwalds Erben subhastirte Eilhard Hötingsche Haus zu Leer, welches durch vereidete Taxatores auf 4500 Gulden holländisch gewürdigt worden, in dem 3ten Licitations-Termin nur 3700 Gulden holländisch hat wollen geboten werden, der Adjudication aber von einigen Creditoren widersprochen, und präsumtis prästandis ein anderweitiger 4ter Licitations-Termin extrahiret, dem Gesuche auch deserirt worden; So wird selches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Da nun hierzu Terminus auf hiesigem Amtshause auf den 28 März instehend festgesetzt; so werden sämtliche Kadlustige hiedurch vorgeladen, am bemeldeten Tage und Orte zu erscheinen, und ihr Gebot zu eröffnen, weil nach Ablauf dieses Termins auf kein weiteres Gebot geachtet, sondern dem alsdann meistbietenden dies Haus adjudicirt werden soll. Taxe und Conditiones sind dem auf der Amtstube affigirten Subhastations-Patente angebogen, auch bei dem Ausmiener Schelten einzusehen.

11 Am Mittwoch den 7 März sollen des Frerck Folts in der Wybelsumer Hamrich, conferirte Güter, zur Befriedigung des Herrn Commerzraths Benoit, öffentlich verkauft werden.

Am Donnerstage den 8 März sollen des Herte Peters in Eirkwerum beschriebene Güter, zur Befriedigung des Noolf Beerdes, öffentlich verkauft werden.

12 Am 6. 7. und 8ten März will die Wittwe, Fran Victor, in Norden, allerhand schönes Hausgeräthe, sodann ihr ganzes Waaren-Lager, als: Zisen, Cattunen, Baven, Sayen, Greinen und Klouellen ic. sodann allerhand Couleuren Laken und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich ausmienen lassen.

Am 13 und 14ten März will der hiesige Schuhjude Lazarus Josephs in Norden allerhand versetzte Pfänder, Gold und Silber ic. durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen.

13 Vermöge des bei dem hiesigen Stadtgerichte, wie auch zu Leer affigirten Subhastations-Patenti soll das zur Concurrs-Masse des Bürgers und Goldschmidts Mörkers gehörige, hieselbst in der Oster-Straße belegene Haus cum Annexis, welches von denen Schüttmeistern auf 850 Rthlr. in Gold taxiret worden, in dreien Terminen, als den



den 24. Febr. 24. Mart. und 21. April c. öffentlich auf dem hiesigen Rathhause ver-  
kauft werden. Die Conditionen sind denen Subhastations-Patenten beygefüget und können  
bey dem Auctions-Commissario Reuter für die Gebühr abschriftlich gefodert werden.

Signatum Aulich in Curia, den 9ten Jan. 1787.

14 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastations-Patenti soll auf nachgesuchten Cameral- und resp. Ober-Vormundschaftlich u. Consens des weil. Berend Lucas Doosts und dessen weil. Ehefrauen Erben Haus und Erbpachtgrund, auf den Königl. Mohrbahnen bei Bunde belegen, welches auf 350 Gulden holländisch gewürdiger worden, zur Befriedigung des Harm Eyberts Erben et Cons. den 26 März c. zu Bunde in des Bogten Appeldorn Hause öffentlich feilgeboten, und unter Vorbehalt Ober-Vormundschaftlicher Approbation den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Conditionen und der denselben allegirte Erbpachts-Contract sind den Patenten beigegeben, können auch beim Ausmiener Eheleuten eingesehen und für die Gebühr abschriftlich erhalten werden.

15 Das im Oster Klust 4. Rott sub Bro 55. in der Stadt Norden belegene Haus des dahigen Fuhrmanns Nicolaas Peters und dessen Ehefrau Teetje Mennen, welches mit dem dazu gehörigen kleinen Garten zusammen auf 675 fl. in Gold eiblich gewürdiget worden, soll auf ertheiltes Decretum de Subhastando zur Befriedigung des weil. Willem Timent Wittwe, den 15. Januar, den 19. Februar und den 19. März 1787 des Nachmittags 2 Uhr, in dem Weinhaus zu Norden öffentlich zum Verkauf ausgesetzt und in dem letzten dieser Termine salva approbatione Judicii ac Creditricis dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Verkaufs-Conditiones nebst Taxations-Protocoll sind den auf dem Rathhause und Amtshause zu Norden affigirten Subhastations-Patenten beygefüget, auch bey den zeitigen Aedilibus Jacobsen und Wenkebach einzusehen und abschriftlich zu haben.

Signatum Norda in Curia den 9 December 1786.  
Amtsverwalter, Bürgermeistere und Rath.

16 Am 21ten Martii nächstkünftig sollen zu Emden bey des Ausmieners Storch Behausung auf dem Apfel-Markt allerhand schöne Sachen, als ein Paar große diamantene Ohrlöcher, 2 goldene Ringe, wovon der eine mit Juwelen besetzt, eine silberne Taschenuhr, verschiedenes Silbergeräthe, allerhand Frauen-Kleider, Leinwand und Mobilien, nicht weniger ein Stuhl-Bett- und einiges Tischzeug, öffentlich veräußert werden.

17 Der zeitige Armenvorsteher Ulfert Folkers zu Pevsum will das den hiesigen Armen zuständige, von Baart Jurien's herrührende, zu Pevsum stehende Haus, am Mittwoch, den 21ten Martii, zu Pevsum, der Ausmienenordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

18 Marten Horns zu Osterhusen bey Funnix will am 2ten Mart. Hausgeräthe, Pferde, Kühe, öffentlich verkaufen lassen.

Wepf.



Wegl. Daniel Otten's Kinder Vormünder wollen am 9ten dieses Pferde, Wagen, Pflug und dergleichen Hausmannsgeräthschaft öffentlich verkaufen lassen.

19 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Oldersum affigirten Subhastations-Patenti soll des Jan Jacobs Haus und Land, zu Weenhusen belegen, welches Haus auf 282 Gl. 6 fl. Dflr. das Land aber auf 200 Gl.

In Summa auf 482 Gl. 6 fl. Dflr.

öffentlich taxiret worden, zur Befriedigung des Jan Berdes Smit daselbst öffentlich subhastiret, und im letzten Termine, den 14. May cur. zu Neermor in des Jannes Boelsens Behausung dem Meistbietenden, vorbehaltlich der gerichtlichen Approbation und Adjudication, losgeschlagen werden.

Laxe und Conditiones sind, wie gewöhnlich, den Subhastations-Patenten beigegeben, können auch beim Ausmiener Schelten eingesehen und für die Gebühr Abschriften davon erhalten werden.

20 Garrest Tammen zu Rysum will am 24ten Martii insiehend seine beiden Häuser c. a., worunter auch etwas Stallraum und Gartengrund, daselbst, der Ausmienerordnung gemäß, verkaufen lassen. Conditiones sind beim Ausmiener Peter Janssen gratis einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

21 Der Schiffer Gerdt Bus will den 19ten März a. c. sein von ihm selbst bewohntes, und an der Westerstraße im Norderkluft 2ten Rott sub No. 526. stehendes Haus, zu Norden im Weinhaufe öffentlich verkaufen lassen.

Die Wittme Carl J. Vogels will den 19ten März a. c. ihre beyde an der Burggrafe stehende Häuser, wovon das eine sub No. 682, das andere sub No. 719 sich befindet, zu Norden im Weinhaufe öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey den Medilibus Jacoben und Wenekebach gratis einzusehen.

22 Des Alke Ammen Becker bey Werdum fünfter Antheil des adelichen Platzes Weyenhusen, im Kirchspiel Stedesdorf, sodana desselben in Stedesdorf belegener, vormals Edo Dirck's Platz, soll am bevorstehenden 19. März auf dem Stadthause in Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, zum erstenmal öffentlich licitiret werden.

23 Wolter Hinderichs zu Bunksaan in der Herrlichkeit Oldersum will sein Viehbeslag, als 16 Råhe und Jungvieh, ein Lwenterbulken, 4 Pferde, am 7ten März cur. bey seiner Behausung zu Bunksaan durch den Ausmiener Egberts verkaufen lassen.

Wegl. Wåbbe Hiarichs Kinder Vormünder zu Symonswolde wollen ihres Curanden insåndige Mobilien den 8ten März zu Symonswolde ausmienen lassen.

24 Vermöge des bey dem hiesigen Stadigerichte, wie auch zu Leer affigirten Subhastations-Patenti, soll das zum Concurs der Fråulein von Harling, wie auch des Haupt-





Hauptmanns von Harling, oder dessen Erben gehörige, alhier an der Kirchstraße belegene Haus cum annexis, welches von denen Schättemeistern auf 1000 Rthl. taxirt worden, in dreien Terminen, als den 24 Februar, 24 März und 21 April c. öffentlich auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Die Conditionen sind denen Subhastations-Patenten beygefüget und können bey dem Auctions-Commissario Reuter für die Gebühr abschriftlich gefodert werden. Signatum Aurich in Curia den 12 Januar 1787.

25 Vermöge des bey dem hiesigen Stadtgerichte wie auch zu Emden afficirten Subhastations-Patenti soll das zur verschuldeten Nachlassenschaft des wendland Gläfers Eberhard Gerdes gehörige, hieselbst an der Osterstraße belegene Haus cum annexis, welches von denen Schättemeistern auf 500 Rthl. in Gold gewürdiget worden, in dreien Terminen, als den 24 Februar, 24 März und 21 April c. öffentlich auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Die Conditiones sind denen Subhastations-Patenten beygefüget und können bey dem Auctions-Commissario Reuter für die Gebühr abschriftlich gefodert werden. Signatum Aurich in Curia den 10 Januar 1787.

26 Tamme Warners Erben zu Walle bey Aurich, wollen freiwillig Mobilien Manns- und Frauenkleider, und 1 Kuh, den 6ten März öffentlich verkaufen, auch das Haus verheuren lassen.

Frerich Debels zu Viestorbur will freiwillig 2 Pferde, 2 Stück jung Vieh Wagen, Pflug u. den 8ten März verkaufen lassen, auch 1 Banacker, 2 Tonnen Roggenfaat, groß 1½ Diemach Weede- und 3 Grasen Weideland, in Ecklauf austhun.

27 Es sollen zu Aurich den 20ten März die sämtliche Mobilien der Wittwe Kitteln, bestehend in Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinn, Betten mit Zubehör u. wie auch einige Gewürzwaaren und Winkelgeräthe, öffentlich verkauft werden.

28 Vermöge der vor dem Rathhause und bey dem Amtgerichte hieselbst afficirten Subhastations-Patente sollen folgende zu dem Nachlaß des weyl. hiesigen qualif. Bürgers und Kaufmanns Willm Gerdes Laaks und dessen auch weyl. Ehefrau gehörige hier in der Stadt belegene Immobilien, als

- 1) Ein Garten an der Bleichers Kohne, so auf 375 fl. in Gold eiblich gewürdiget worden.
- 2) Ein Garten an der Mühlenstraße, so auf 210 fl.
- 3) Ein Acker hinter Redolph Eddens Garten, welcher auf 60 fl.
- 4) Eine Erbpacht auf Harm Dircks Haus im Bester Klust 3. Rott No. 352½ beim alten Siel, jährlich zu 7 fl. 9 sch., so auf 160 fl.
- 5) Eine Grundpacht auf Jan Peters Krans Haus und Garten an der Kirchstraße zu 7 fl. so auf 145 fl.
- 6) Eine Grundsteuer auf Jan Frerichs Haus bey der Burggraste sub No. 688, 18 2 fl. 5 w. so auf 45 fl.
- 7) Eine Grundsteuer auf Jan Siebens Haus und Garten bey der Burggraste sub No. 686, zu 1 fl. 2 sch. 10 w. so auf 27 fl.
- 8) Eine Erbpacht auf Aldain Wisshofs Erden Haus bey der Burggraste sub No. 687, zu 7 sch. 10 w. so auf 16 fl. 5 sch.



- 9) Eine Erbpacht auf Else Bantes Tischlers Haus an der Stielstraße im Wester Kluse  
3. Rott No. 363, zu 1 fl. 8 sch. so auf 40 fl.
- 10) Ein  $\frac{1}{2}$  Antheil in dem Schiffe, so der Schiffer Here Ehmens befährt, welches  
auf 290 fl.
- 11) Ein Kirchstuhl in der Kreuz-Kirche an der Nordertür, so auf 225 fl.
- 12) Ein Kirchenstuhl bey der Taufe, so auf 260 fl.
- 13) Ein Kirchenstuhl in einem Krübbestuhl nahe bey der Kanzel, so auf 95 fl.
- 14) Ein Sitz auf dem langen Boden im 3ten Stuhl von hinten, so auf 50 fl.
- 15) Den  $\frac{1}{2}$  Antheil an einem Kirchenstuhl auf dem Orgelboden, so auf 25 fl. in Gold  
gewürdigt worden, auf ein von dem hiesigen Stadtgerichte, ratione der minorennen Kin-  
der des weyl. Harin W. Taaks erteilten Decreti de alienando in dreyen Licitations-  
Terminen von Monat zu Monat, nemlich den 2ten April, den 7ten May und 11ten Ju-  
nius a. c. des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboten,  
und in dem letzten Termino salva Approbatione Judicii dem Meistbietenden zugeschlagen  
werden.

Conditiones und Exactions-Protocoll sind den Subhastations-Patenten beygefügt,  
auch bey den subhastirenden Hedilbus Jacobsen und Wenckebach und in der Stadtgerichts-  
Registratur einzusehen und abschrisftlich zu haben. Signatum Norda in Curia, den  
26. Febr. 1787.

### Verheurungen.

1 Der Herr Commissions-Rath Jürgens in Fever will sein von Jacob Janßen  
Dudde jetzt noch bewohntes Landguth im Winßer Kirchspiel, groß 103 Matten recht gu-  
ten Groden- und Marschlandes und neuer Behausung, May 1788 anzutreten, in des  
Sastwirts Paul Blumrochs Behausung am 16ten März verheuren lassen. Die Condi-  
tionens sind vorher bey dem Eigenthümer zur Einsicht zu bekommen.

2 Marcus Adams will sein nächst an seinem Heerde stehendes schönes Wars-  
haus, so zu zwey Wohnungen gebraucht werden kann, auch zur Nahrung oder Profession  
sehr wohl gelegen, aus der Hand verheuren oder auch verkaufen, um May dieses Jahrs  
anzutreten; wer zu dem einen oder andern Belieben hat, kann sich bey gedachtem M.  
Adams zu Loppersum je eher je lieber einfinden und contrahiren.

3 Uffe Poppinga zu Uggant will freywillig seinen von ihm selbst bewohnten an-  
sehnlichen Platz daselbst, als Haus, Garten, mit pl. m. 100 Fiddern und Diematen, be-  
sten Kley, Bann und Ackerland, Norast ic. auf 6 Jahren, die Baulanden diesen Herbst,  
Haus ic. aber May 1788 anzutreten, Sonnabend, den 17ten März, des Mittags um  
1 Uhr, in des Bogten Neddermanns Hause zu Marienhave öffentlich verheuren lassen.  
Conditionens sind bey dem Commissions-Rath Neuter einzusehen.

4 Adde H. Rahmann zu Middels in Spelendorf ist willens, sein im Westerlog  
bekogenes Haus und Garten, wie auch Kirchen-Sitzstellen, so bishero von Marten F.  
Froding heuerlich genuset worden, auf ein oder mehrere Jahre wieder zu verheuren. Lieb-  
haber dazu wollen sich je eher je lieber bey ihm melden und accordiren. Es dienet zur  
(No. 10 D d) Nach.



Nachricht, daß auch ein freyer Anschlag auf der gemeinen Weide dabey ist, auch wol et was Bau- und Weidland zugleich mit verheuret werden kann.

5 Die Leerer Schiffbau Societät ist willens, ihren sehr gelegenen Schiff-Zimmer-Helling, wobey auch ein sogenannter Lapp-Helling ist, nebst allen erforderlichen Gebäuden, und dem wohl eingerichteten Wohnhause, einem capablen Werkverständigen 9 gen billige Pacht zu überlassen, und laan der Eintritt sofort geschehen; wobey zur Nachricht dienet, daß auch noch einiges Holz sofort mit überlassen werden könne. Daß dieser hier einzige Werst viele Vortheile habe, läßt sich leicht abnehmen. Liebhaber können sich bey dem Buchhalter de Bruin melden.

6 Der Herr Ober-Amtmann von Halem zu Esens will seinen adelich freyen Platz zu Barstede, den bisher der neulich verstorbene Jan Jaussen in Pacht gehabt hat, auf 6 Jahr aus der Hand oder privatim anderweit verpachten. Um denen Liebhabern desfällige unnütze Reisen nach Esens zu ersparen, wird er sich am 17ten dieses Monats März auf dem Gute zu Barstede selbst einfinden, da sich denn die Liebhaber des Nachmittags um 2 Uhr bey ihm melden, die Conditiones vernehmen, und den Heuer-Contract abschließen können. Inzwischen müssen sie sich auf Bestellung einer annehmlichen Caution gefast machen.

7 Es ist auf May 1787 ein ansehnliches Haus, in der Langenstraße zu Jemgum, bestehend in zwey Küchen und einer Kammer, nebst einer Scheune, 40 bis 50 Fuder Heu groß, mit Pferde und Kuhstall, wie auch eine große Sanne, zu verheuren; wer daran Belieben hat, kann sich bey dem Heuermann Egge Tamling daselbst melden.

8 Der Kaufmann von Russ in Aurich hat, auf May anzutreten, seine ober vorder Stube an der Straße, Nebenstube für Bediente, Stalkung für Pferde, wie auch sonst noch mehrere Stuben, zu verheuren; wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm einfinden.

9 Es ist eine Manns-Kirchenselle auf dem Brichel gegen der Kangel über die sen Ostern zu vermietzen; wer zu solcher Belieben hat, wolle sich gelälligst bey dem Kirchmacher J. W. Ries in Aurich melden.

10 Nachdem von Magistratswegen resolviret worden, die zur hiesigen Stadtkämmerey gehörige hinter Popens belegene 9 Meiler Landes so wie auch das brauchbare von dem bey dieser Stadt belegene breiten Wege zur Vererbpachtung auszujubsten, sodann die Weg- und Stroh-Selder ehdrig zu verpachten; als können sich Liebhaber hiezu auf den 17ten Mart. nächstkünftig des Morgens um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen und in Unterhandlung treten. Aurich in Curia den 27. Febr. 1787.

11 Des weyl. Kaufmanns J. H. Wackers in Norden nachgelassene Kinder Vormünder, Kaufmann Dode Silyon et Consorten, wollen ihre in der Wicher belegene 6 Stückerländer, am Frentag, den 23ten Mart. in des Voeten Hareubergs Wohnhaus zu Verum, des Nachmittags um 1 Uhr, öffentlich verheuren lassen.

Selder



## Gelder, so ausgeboten werden.

1 Bey dem Vierziger Jan Sintjes Neul zu Emden, sind 400 St. holl. Puff-  
ken-Gelder, gegen hypothekarische Sicherheit und laudesübliche Zinsen zum Anlehen zu  
haben; wer davon Gebrauch machen kann, beliebe sich bei ihm zu melden.

2 Der Sybtrichter Markus Adams zu Loppersum hat als Curator über S. E.  
Winkenborgs minorene Kinder, auf Man dieses Jahrs 1200 bis 1500 St. in wichti-  
gen Pistolen gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen  
kann, melde sich bey ihm.

3 Johann H. Wicking in Wittmund hat in Commission 250 Rthlr. in Gold  
zinslich zu belegen; wer solche gegen gehörige Sicherheit gebrauchen kann, melde sich  
bey ihm.

4 Es ist den 1sten May 1787 ein Capital zu 1600 Rthlr. in Gold auf ganz  
sichere Hypothek zinslich zu belegen. Der Schulmeister L. Udden zu Groothusen giebt  
nähere Nachricht.

5 De Kerke te Westerhusen, heeft anstaande May 1500 Guld.  
in Goud op rente uit te doen, die zulks verlangt, en genoegzaame Ze-  
kerheid stellen kan, melde zig by de Kerkevoogden Dirk Janssen Swart  
en Engelke Janssen aldaar.

## Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Stieckhausen sind ad instantiam des Cord Wil-  
lem Gerdes, Edictales wider alle, so auf das von dem Sivert Jansen Schulte und des-  
sen Ehefrau Hebe Hinrichs gekaufte Land zu Rhaude ex capite crediti, retractus, here-  
ditatis, servitutis aut quovis alio Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum ter-  
mino ad annotandum von 6 Wochen et reproductionis auf den 5 März instehend pöna  
juris erkannt.

2 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich ist per Decretum de 29 Januar c. über  
das verschuldete geringfügige Mobiliar-Vermögen des Blausärbers Seeberg hieselbst der  
generale Concurs eröffnet, und demnach Edictales wider alle und jede, auf gedachte  
Schuldmasse aus irgend einigem Grunde Anspruch und Forderung habende Creditores und  
Prätendentes cum Termine von 6 Wochen, und zur Angabe und Nachweisung der Rich-  
tigkeit der Forderungen auf den 4 April nächstkünftig bey Strafe der Abweisung und Auf-  
erlegung eines ewigen Stillschweigens erkannt. Uebrigens haben die, welche an die  
Masse schuldig sind, die Zahlung nur allein an dieses Gericht, und zwar bey Strafe dop-  
pelter Erziehung zu leisten; auch werden alle diejenigen, welche Sachen, Effecten,  
Brustschatten und Pfänder in Händen haben, hiedurch angewiesen, solche bey Strafe  
des



des Verlustes ihres Rechts dem Gerichte getreulich anzuzeigen und ad Depositum abzuliefern. Signatum Auriſch in Curia den 29 Januar 1787.

Bürgermeistere und Rath.

3 Bey dem Amtgerichte zu Auriſch ſind auf Anſuchen des Hinrich Noſſe zu Oldeborg wegen des von dem Neemt Hinrich zu Victorbur privatim anerkaufften Heufes und Gartens daſelbſt, wider alle und jede, welche darauf einen begründeten Anſpruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum Terminis zur Angabe und Juſtification auf den 29 März a. e. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

4 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ſind ad inſtantiam des Hero Janßen Zimmermann zu Eggeling, Edictales contra quoscunque Creditores, der von ſeinem vtl. Vater Johann Dänen herrührenden Warſtkätte cum annexis zu Loquart, cum terminis zur Angabe und Juſtification der Forderungen auf den 17 April 1787 bei Strafe eines ewigen Stillſchweigens erkannt.

5 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund iſt über das Vermögen des Hinrich Hinrichs in der Grehörn im Kirchſpiel Eggeling der Concurſ eröfnet, und terminus zur Angabe und Juſtification der Forderungen, auf den 19 April 1787 bei Strafe eines immerwährenden Stillſchweigens angeſetzt.

6 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund iſt auf Anſuchen des Zimmermanns Hinrich Janßen bei dem Carolinen: Syhl Citatio edictalis cum Terminis zur Angabe auf den 26 April inſtehend, wider alle diejenigen, welche an dem öffentlich verkaufften, von Gregorius Ricklefs Erbe erkandenen Haus und Land des Schiffers Behrend Gerjets, ſo den Provocanten hinwiederum käuflich übertragen worden, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, erkannt; unter der Warnung, daß das Kaufreum an die ſich meldende ausgezahlt, und die Ausbleibende mit ihren Anſprüchen an gedachten Grundſtücke präcludiret, und gegen die Empfänger nicht weiter gehöret werden ſollen.

7 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer ſind ad inſtantiam der Erben des weil. Berend Dircks Ortmarial, Edictales wider alle und jede, welche an das von ihrem Erblasser öffentlich erkandene halbe Haus auf der Leerer: Gaſſe, Molinsborg genannt, dem vormaligen Pächter Ludolph Jürgens inſtändig geweſen, (worüber zwar hernach von Ausmiener Schelten unter dem Kaufbriſte bemerkt worden, daß der Kauf-Contract caſſiret wäre, indeſſen hat doch der weil. Berend Dircks Ortmarial ſolches Immobile nachher angeblich 40 und mehrere Jahren ruhig beſeſſen) Spruch und Forderung es ſey, aus welchem rechtlichen Grunde es wolle, ſelbſt wenn es auch nur ex capite einer Servitut wäre, cum terminis reproductionis von 6 Wochen, et praclusivis auf den 2 April e. unter der Warnung erkannt;

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Anſprüchen von beſagtem Immobile ab- und in Huſicht der jetzigen Beſitzer zum ewigen Stillſchweigen verwieſen werden ſollen.



7 Bei dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis cum Terminis auf den 22. März wider alle diejenigen erkannt, welche auf das von dem Hausmann Hanke Martens öffentlich erstehene Haus des Erb Peters am Carolinen Söhl Spruch und Forderung zu haben glauben; unter Verwarnung: daß die in Terminis sich nicht meldende mit ihren Forderungen an solches Grundstück präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist über den in einem an dem Neuen Wege im söder Kluff, 4. Kort, No. 216 liegenden Hause, bestehendem Nachlaß, des vor ein paar Jahren daselbst verstorbenen Zimmermanns Johann Hermann Thnen der generale Concurs eröffnet, und bey der Subhastation des bemeldten auf 725 Gulden in Gold eidlich gewürdigten Hauses, in 3 Licitationis-Terminen, als den 15. Januæ den 19. Februar et ultimo ac peremptorie den 19. März, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhaus zugleich auch Citatio edictalis contra quoscumque Creditores des Johann H. Thnen cum terminis annotationis et liquidationis präclusivo auf den 20. März a. fut. bey Strafe der Abweisung und des ewigen Stillschweigens, im Fall der sich wahrscheinlich ereignenden Unzulänglichkeit der Masse erkannt.

Uebriens werden diejenigen, welche Pfänder, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften von dem wepl. J. H. Thnen in Händen haben, hiemit angewiesen, solche bey Verlust ihres Rechts an das gerichtliche Depositum abzuliefern, so wie auch die unbekante Erben desselben hiemit noch abgeladen werden, in den angeetzten Annotations-Termin, den 20. März a. fut. vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, um sowohl ihr Erbrecht anzugeben und gehörig zu bescheinigen, als auch sich über die zu profitirende Schulden zu erklären, wader der Verwarnung, daß im Richterseinnungs-Fall nicht nur die angegebene Schulden in Hinsicht ihrer als richtig angenommen, sondern sie auch wegen ihres Erbrechts von dem Hause und übrigen jetzt auszumittelnden Masse mit Auslieferung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen.

Endlich wird noch bekannt gemacht, daß Verkaufs-Conditiones und Tara des Hauses, den vor dem Rathhause und bey dem hiesigen Amtgerichte affigierten Subhastations-Pareuten begehret, auch in der Stadtgerichts-Registratur und bey den jetzigen Medilibus einzusehen und abschreiblich zu haben sind. Signatum Norda in Curia den 4. Decembris 1786. Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

9 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Erb Wylts zu Barstede wegen des von Focke Wlerts öffentlich gekauften vollen Herdes zu Bangstede wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut zu haben vermeinen, edictales cum Terminis zur Angabe und Justification auf den 5. April a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

10 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind wider alle und jede, welche auf die von Ewe Wlffes in Wichte publice gekaufte, bey Blandorff belegene 4½ Diemat Gränland, der Bohler genannt, einen gegr. deren Anspruch und Forderung, wie auch Servitut haben, edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 14. März d. J. bona juris solita erkannt.



11 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 3 Januar e. ad instantiam des Währwachers Jacob W. Ufen zu Norden edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoocanten von dem Schiffs-Capitain Christian Ibsen angekaufte, hieselbst zwischen den beyden Stücken in Comp. 9. No. 43. stehende Wohnhaus cum annexis aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Näherkaufs Recht oder Forderung zu haben vermeinen, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 30 März nachstünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

12 Vom Stadtgericht zu Esens werden des dasigen bonis cedirten Kaufmann Hinrich Krumping sämtliche Creditores vorgeladen, um sich mit ihren Forderungen vor dem 1ten May dieses Jahres gehörig anzugeben, und sodann am 8ten ejusd. Vormittags 10 Uhr, zur Liquidation und Erklärung über das Cessionsgesuch, in Loco Judicii zu erscheinen, mit der Verwarnung,

daß die sich vor dem 1sten May nicht meldende Gläubiger mit ihren Prätenken zu die Masse präcludirt, und davon gegen die übrige Creditoren, mittelst Ansetzung eines immerwährenden Stillschweigens, abgewiesen werden sollen.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß das ganze Krumpingsche Activvermögen mit Arrest belegt, und der Notarius Lamberti gerichtlich zum Interims-Curatore bestellt worden, daß folglich an diesem alleine nur gültige Zahlung von dessen Debenten geleistet werden könne, und daß auch demselben oder dem stadgerichtlichen Deposito alle etwaige Pfänder oder sonstige Sachen, mit Vorbehalt jeden Rechts, abgeliefert werden müssen.

13 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Gerb Harms in der Niepe, wegen des von dem Focke Hinrichs gekauften Heerdes cum annexis dajelbst: ohnerachtet vorhin Anno 1767. schon ein Proclam ergangen, dennoch aber wegen der Lückung im Hypothekenbuche der auf besagten Heerd in Absicht des Verkäufers Focke Hinrichs gechebenen Eintragungen nicht sicher genug verfahren worden: wider alle und jede, welche darauf und besonders hypothecarische Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, neue Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 2 April a. e. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

14 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Carl Anton Duncker zu Timmel, wegen des von dem Mamme Heeren und Ehefrau öffentlich gekauften Hauses und Landes, auf dem Boeketeler Wehu, wider alle und jede, welche darauf einen begründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut zu haben vermeinen, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 30 April a. e. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

15 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Rolf Engelbarts und Johann Janßen in der Niepe, wegen des von dem Gerb Harms dajelbst gekauften resp. halben Heerdes cum annexis, sodann eines Hauses und Garten, nebst Landen, wider alle und jede, welche auf solche Immobilien einen begründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 2 April a. e. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.



16 Beym Königl. Greetfelischen Amtgerichte, ist auf Ansuchen des Kaufmanns U. H. Dircken beyden minderjährigen Söhne, Curatoren, Receptoris von den Weibe und Kaufmanns H. E. Kriegsmann zu Greetfel, sodann des letztern Ehefrauen Kreutzje Steens Dircken, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch selbige von den Gebrüdern, Jürgen und Gerb Schaul zum Gebrauch ihrer Ziegeley auf 20 Jahre, von May 1738 bis 1808 gegen einen Vorschuss in antichretischen Besitz übernommene, unter Pihum belegene, beyde zusammen  $9\frac{1}{2}$  Grasen ausmachende Stückländer, die Boor- und Uglter-Arnander genant, ex capite crediti, hypothecä, retractus, vel ex alio quocumque iure reali, gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen et præclusivo auf den 19 April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

17 Beym Königl. Greetfelischen Amtgerichte, ist auf Ansuchen des Bürger und Schiffers Meint Harms zu Greetfel und zur Berichtigung des Tituli possessionis im Hypothequen-Buche citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch denselben öffentlich erstandene, von weiland Peter Jürgens Erben herrührende Haus nebst Garten, Kirchen-Sitzstellen und Todten-Gräbern ex capite crediti, hypothecä, hereditatis, vel ex alio quocumque iure reali, einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen et præclusivo auf den 19 April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

18 Beym Königl. Greetfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen der beyden Kirchvögte zu Bisquard, Hinrich Harms und Dirck Willems et Conf. und respect. zur Justification des Tituli possessionis im Hypothequen-Buche citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch Extrahenten von dem Ehme Abraham öffentlich und privatim angekaufte, unter Bisquard belegene, 1 Diemat, 3 und  $5\frac{1}{2}$  Grasen Landes ex capite hypothecä, hereditatis, wie auch in Absicht der  $5\frac{1}{2}$  Grasen retractus, vel ex alio quocumque iure reali, gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen et præclusivo auf den 19 April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

19 Beym Amtgerichte zu Friedsburg ist auf Ansuchen des wegl. Hermannus Harms Wittve zu Hesel, zum beneficio cessionis honorum admittiret zu werden, der generale Concurs über deren und ihres wegl. Ehemannes nachgelassene Vermögen erdruet, und terminus annotationis et reproductionis edictalium auf den 20 April nächstkünftig zur Erklärung über das Cession-Gesuch angesetzt worden; unter der Warnung: daß die Ausenbleibende mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Uebrigens werden alle diejenige, welche an diese Masse etwa schuldig seyn, oder Pfänder von des Hermannus Harms Wittve in Händen haben möchten, bey Strafe doppelter Zahlung, und bey Verlust ihres Pfandrechts angewiesen, solche an niemandem, als an das gerichtliche Depositum resp. auszuliefern und einzuhändigen.

20 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, ist auf Ansuchen des dässigen Böttchers Hinrich Willems Citatio Edictalis wider alle diejenigen, welche auf das von ihm

und





und seiner Ehefrau sub dato 12 Novbr. a. pr. privatim anerkauffte, am neuen Wege im Söderkluft, 4. Noth, No. 204. belegene, von weyl Zacharias Rügge herrührende Haus cum annexis der Eheleute Doyung Edajes und Ebeta Zacharias Rügge Real Forderung, Servitut oder Näherrecht zu haben vermeinen cum termino von 9 Wochen et reproductiois ac annotatiois präclusivo auf den 17 April dieses Jahres bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

21 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich ist per Decretum de 10 Januar c. über die verschuldete Nachlassenschaft des weylaad Bürgers und Gläfers Eberhard Gerdes der erbhaffliche Liquidations-Proceß eröffnet und demnach Edictales cum termino von 9 Wochen und zur Angabe und Bescheinigung der Forderungen auf den 26 März nächst künftig erkannt, unter der Verwarnung:

daß die sich nicht meldende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, hindernwiesen werden sollen.

Dann wird auch noch die unbekante, auf das zur Masse gehörige Immobile intabulirte Gläubigerin des Johann Diuren Wittwe Antje Gerdes oder deren Erben unter abgedachter Verwarnung citiret und abgeladen, um ihre etwaigen Real-Ausprüche und Forderungen in dem erwähnten Liquidations-Termin gehörig anzumelden und mit untadelhaften Documentis zu bescheinigen. Signatum Aurich in Curia den 10 Jan. 1787

22 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Johann Cordes Sathoff, wider alle und jede, welche auf den ihm von dem Edajes Cordes Sathoff privatim verkauften Heerd Landes zu Schirum, einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 19 April a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

23 Beim Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des dasigen Amtgerichtschreibers Steinike Edictales wider alle, welche auf das von den Eheleuten Warner Spepart und Hilke Hiurichs an Imploranten öffentlich verkaufte, in der Neuen-Strasse zu Leer stehende, von Verkäufern selbst bewohnte Haus cum annexis, einen Realanspruch, Servitut oder sonstige Forderung haben, cum termino von 3 Monaten et präclusivo auf den 5ten May 1787, Morgens um 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende von diesem Immobile ab- und in Hinsicht des Käufers und des Kaufschillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

24 Beim Königlichen Amtgerichte zu Leer sind auf Ansuchen des Gerd Gerdes Smit und Oltmann Peters, Edictales wider alle und jede, welche auf die von dem Administrator Warking resp. des ersteren Vater Gerd Jaussen Smit (wovon Extrahent das Land übernommen) und dem Oltmann Peters selbst in Erbpacht verliehene, zu Korichmoer belegene Landen, und zwar ersterem

die sogenannte zwei und sechs Diematen zum sogenannten Friling Harms Söder halben Plake gehörig, festerem aber:

1) die sogenannte rüge Drey, zu dem sogenannten Johann Harms Eider halben Plage gehörig,  
 2) die sogenannte vier Diemate, zu dem sogenannten Friling Harms Eider halben Plage gehörig,  
 Spruch und Forderung, in specie Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 3 Monaten, et præclusivo auf den 5 May cur. Morgens um 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:  
 daß die im letztern termino Ausbleibende mit den etwaigen Forderungen und Ansprüchen von dem Lande ab- und in Hinsicht dessen, und der Erbpächter, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

25 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Kaufmanns Wille Kloppe daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf die durch ihn von dem Kaufmann Johannes Santier und dessen beiden Söhnen Bernhardus und Hermannus Santier privatim erstandene beide Häuser cum annexis, zu Leer resp. zwischen den beiden Brunnen und am Gallum belegen, aus Näherkauf- Diensthbarkeits- Pfand- und jedem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 12 Wochen et præclusivo auf den 5ten May cur. Morgens um 10 Uhr unter der Warnung erkannt:  
 daß die alsdenn Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen von besagten beiden Häusern cum annexis ab- und in Hinsicht des Käufers und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

26 Bei dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Hinrich Hinrichs zu Bogward wider alle und jede, welche auf die ihm von dem Aemert Frerichs auf dem großen Behn privatim verkaufte, von Garrelt Emmen herrührende, zwischen Ahrwolde und Terraast bei der Leijze Brücke belegene 4 Diematen Weedlandes, einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, edictales cum termino zur Abgabe und Justification auf den 27. Mart. a. c. bei Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

27 Das adliche Gut Memminga-Burg mit sämtlichen in und bei Wehner gelegenen Pertinenzen Behausungen, Ländereyen, Jagd-Stimm- allen adlichen und andern Rechten und Gerechtigkeiten, Ewonen, Beheerdicheiten, die dazu gehörige Mühlen, und das Krumminga-land genannt. Dieses ehemals von Eireo Adolph van Greving besessene Gut ist auf den Freyherrn Ferdinand Franz von Scheffert in einem angeleglichen Testamente unter der Clausul vererbet, daß wenn dieser

Ferdinand Franz von Scheffert en zyne Kindern zonder verderwettige descendenten uit een adliche geslachte gesproten mogten komen te versterven, zo substitueert de Heer Testator den Hans Michael Baron von Scheffert of zyne Kindern in het Huis Memminga en de Landereyen met annexen, zo nochtans dat de genoemde Possesseur op geenerhande Manieren zal moogen verkoopen, verwisseln, veralieneeren of te bezwaren, maac

( Nr. 10. E e )

allen



alles onveralieneert en onbezwaart in alle Deelen laten veer-  
bliven.

Weber diese Fideicommissarische Substitution ist von dem Substituto ein Vergleich geschlof-  
sen, in welchen er von diesen Gütern Abstand genommen hat, welcher Vergleich dem  
auch per sententiam für bestandbar erklärt worden, dieses Gut Remmingabura cum  
annexis hat nun die Enkelin des Ferdinand Franz von Scheffert die Freifrau Maria  
Francisca von Wullenweber geborne von Lixfeld sub assistentia ihres Gemahls, des Frei-  
herrn von Wullenweber, dem Kaufmann Lühbert Jans Lubbers in Wehner verkauft, der  
um Erbsnung des Edictal-Processes angezucht. Daher sind beim Amtgerichte zu Leer  
Edictales wider alle und jede, welche auf bemeldetes Gut und was dazu gehöret, aus  
Erb-Fideicommissarischen Käufers Pfand- und jedem andern dinglichen Recht,  
Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum terminis zur Angabe von 3 Monaten  
und präclusivis auf den 11. April 1787, Morgens 10 Uhr, unter der Warnung erkannt  
daß wer vor, oder höchstens in diesen Termin nicht persönlich, oder durch einen  
gehörig Bevollmächtigten (wozu ihnen die Justiz-Commissarien Grosse und  
Schwers zu Leer und Spangemacher zu Wehner vorgeschlagen werden) seine Prä-  
tensionen angeht, mit solchen von dem bemeldeten Gut abgewiesen, und ihnen  
in Hinsicht desselben, des Käufers und des Kauffchillings ein immerwährendes  
Stillschweigen auferlegt werden soll.

Resolutum Leer im Amtgerichte den 13 December 1786.

28 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer, sind ad instantiam der Mennoniten  
Gemeine zu Leer edictales wider alle und jede, welche auf den von Dune Dirks Erben si-  
fentlich erkauften, zu Klenhusen belegenen Platz, und einer am Sauter Syhl stehenden  
Behausung, aus jeden dinglichen Rechte, auf Begehren der Extrahenten, auch wegen  
Käufers, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis  
von 3 Monaten, et präclusivo auf den 11 April 1787 Morgens 10 Uhr, unter der  
Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende von besagten Immobilien ab- und in Hinsicht der Käufer  
und des Kauffchillings, zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen wer-  
den sollen.

29 Bei dem Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam der Eize Wirtjes, Ehefrau  
des Jan Sabert Smit zu Wymeer, edictales wider alle und jede erkannt, die aus Käufers-  
oder einem andern dinglichen Rechte Spruch und Forderung an folgende Im-  
mobilien zu haben vermeinen:

- 1) an einen von Hensmann Meels herrührenden, zu Wymeer belegenen Platz,  
welchen die Lumke Voelmanns daselbst der Extrahentin in einem Vergleich, je-  
doch mit Vorbehalt selbigen Zeit Lebens zu gebrauchen, abgestanden.
- 2) An einen von Jacob Meels herrührenden, gleichfalls zu Wymeer belegenen,  
igt von Wanne Jans heuertich bewohnt werdenden Platz, welcher der Extrahen-  
tin zur Hälfte gleichfalls in einem Vergleich von erwähneter Lumke Voelmanns  
in Eigenthum abgetreten worden, zur Hälfte der Eize Wirtjes aber bereits vor-  
her eigentümlich angestanden,



am termino zur Angabe von 3 Monat, und präclusiv auf den 6 Junii c. Morgens 9 Uhr, unter der Warnung:

daß die im letztern Termin Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen, von besagten Immobilien ab- und in Hinsicht der Etze Wittes zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

30 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Hinrich Jacobs auf dem großen Wehn, wegen des von dem Lorenz Christian Schone öffentlich anerkauf- ten Hauses, Garten und Erbpachts-Lande daselbst, wider Ale und jede, welche darauf einen begründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitui zu haben vermeinen, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 26 April a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

### Edictal Citation.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. Demnach Unserer Regierung die Gese Margaretha zu Abichave unterthänigst angezeigt, wasgestalt ihr deren Ehemann Berend Bohlken Jaussen, nachdem ihr im Jahr 1778. als Drain-Knecht zur Arnee gegangen, und sie seit Johannis desselben Jahres von euerm Aufenthalte nicht die geringste sichere Nachricht erhalten, weshalb sie denn gebeten eure Edictal-Vorladung ordnungsmäßig zu veranlassen, und demnachst eventualiter auf Trennung der Ehe zu erkennen; solchem Suchen auch deseriret; so citiren und laden Wir Euch, den abwesenden Berend Bohlken Jaussen per publica proclamata, davon eines alhier bey der Regierung anzuschlagen auch durch die hiesige Intelligenz-Blätter zu dreymalen bekannt zu machen, hiemit ein für allemal, und also peremptorie, daß ihr a dato in den nächsten 3 Monaten, längstens in termino den 8 Junii früh um 8 Uhr, vor Unserer Regierung entweder in Person oder durch einen mit gerichtl. Zeugnissen respective eures Lebens und Aufenthalts, auch hiuldunglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erörterung der Sache, rechtlicher Verfügung, im Fall eures Ausbleibens aber, desfalls ihr noch am Leben, die böslische Verlassung für ausgewiesen angenommen, und die Ehe in contumaciam getreuet werden solle, gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungs-Secret besiegelt und gegeben Aurich den 22 Februar 1787.

(L. S.)

v. Venicke. Ruffel.

### Notifikationen.

1 Der Zinngießer Uwe Willems Uven in Norden verlangt einen Zinngießer-Gesellen und einen Lehrburschen; wer dazu Lust hat, der kann sich persönlich oder durch postliche Briefe bei ihm melden.

2 By H. O. van Mark aan den Delft tot Emden, daar de Roo- kende Moorlan uithangt, zyn nieuwe Catrynepruimen, groote en kleyne Vygen,



Vygen, en beste nieuwe Fransse Pruimen. by heele, halve en Quart-Vaaten, en ook by de 100 Pond en kleyne Quantiteyten tot civile Pryzen te bekoomen.

3 Trauer- und Gedächtnisrede über das höchstselige Ableben des weiland allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Königs und Herrn, Friederich des II. Königs von Preussen etc. gehalten den 17. Sept. 1786 von Eduard Vietors, Prediger zu Logabirum, ist zu haben bei dem Herrn Buchbinder Liaden und Wieberts in Durich, in Emden bei dem Herrn Buchbinder Leopold, in Norden bei dem Herrn Buchbinder Neumann, in Esens und Wittmund bei den Herren Buchbindern Schütlers, hier in Leer aber bei dem Buchhändler und Buchbinder G. G. Wäcken, der Preis ist ungebunden 2 $\frac{1}{2}$  Stüber, auf Schreibpapier sind auch einige zu haben.

Sodann ist bei letzterem, wie auch bei dem Herrn Liaden, zu haben: das Kupfer, "General Zietzen, sitzend vor seinem König, nebst der Erklärung," zu 1 Rthlr. 12 ggr.

4 Doordien eindelyk de Hoog Eerw. Heer Inspector Gravemeyer Pred. te Westerhuizen, op anhouden, gerezolvcert heeft, om de Gedachtenis Rede ouer wylen Frederik II. gehouden, te laten drukken, zo word hiermede bekend gemaakt, dat dezelve voor 6 Str. ingenait het Stuk te bekoomen zyn te Emden by C. Wenthin, te Aurich by de Heer Boekhandelaar Winter, in Leer by de Boekbinder Nellner, in Norden by de Boekbinder Schulte, in Weender by de Organist G. Jacobs, en in Bunde by de Koopmann G. Zwolve.

5 In Norden bey dem Zwirnsfabrikanten E. J. Viel ist für einen billigen Preis zu haben, eine neue wohl conditionirte bleyerne Blaukupe mit Zubehör; wer dazu Lust hat, beliebe sich bey ihm zu melden.

6 Bey dem Kaufmann Jan Niecken in Norden ist von der besten Sorte neuen weissen Klaverzaamen in billigen Preisen zu bekommen; er erwartet auch täglich dessen neuen Erbandischen Klaverzaamen.

7 By P. Arends in Emden zyn te bekoomen, allerbeste Nieuwcasteelse Pelsteenen van 5 $\frac{1}{4}$  a 6 Voet hoog, en 10 tot 13 Duim dik, beste Nieuwcasteelse Slypsteenen, en Smits Kolen, tot civile Pryzen.

8 Am Donnerstage, den 15ten März a. c. soll die Grabung der neuen Eyhle Kuhle, Verfertigung zweyer Risdämme, Ausbrechung des jetzigen alten Solzborgmer Eyhls, auch Wiederherstellung des Deichs etc. öffentlich an die Mindestannehmende anverdingen werden. Die Liebhaber, welche Lust haben, solche Arbeit anzunehmen, können sich besagten Tages, des Morgens gegen 10 Uhr, an Ort und Stelle zu Solzborg einfinden, Conditiones vernehmen und den Handel versuchen.

Im-



Ingleichen sollen auch am nemlichen Tage und Orte die sämtlichen Materialien am alten Söhl, als Sark, Mauersteine, Balken und Bodenholz, Metall, Eisen ic in Sorten, jedes besondres, oder auch den ganzen alten Söhl, wenn Liebhaber sich dazu finden möchten, plus licitanti verkauft werden. Wie dann auch noch feruer, wenn bequeme Witterung an diesem Tage einfallen sollte, auch ein großer Antheil des Dientleis, zu vertiefen und erweitern, in verschiedenen Pländern an die Mindestannehmende ausverdingen werden sollen.

9 Alle diejenige, so dem weyl. Herrn Criminalrath und Regierungs-Advocato Lingius jun., noch Advocatur-Salarien schuldig sind, müssen solche dem Mandatario der Erben, J. A. Bohlson in Aurich, in 4 Wochen franco einsenden, weil sonst mit der gerichtlichen Bestreibung verfahren werden soll. Aurich den 28 Februar 1787.

10 Jemand 18 a 30 Jaaren oud zynde, geoeffend in de Schryffen Rekenkonst, en reets door (Condition) of Bevinginge, Conctie van den Koophandel bezit, met Attest zynere Capazyteyt en goede Conduite kan produceeren, genegen zynde zig te engageren, in de Affaire van Drogereyen en Verwaaren, de addresszeere zyg by de Heer P. Charpentier, Stadts-Makelaar a Emden; de Brieven franco.

11 Der Kupferschmidt Egberts in Wittmund, hat eine wohl conditionirte Scheune hinter seinem Hause um einen billigen Preis zum Abbruch zu verkaufen; Liebhaber dazu, belieben sich förderfaust bey ihm zu melden.

12 Der Uhrmacher Knor zu Emden, verlangt ein oder zwey Lehrburschen, welche sogleich in Condition treten können; solten Eltern oder Vormunder geneigt seyn, ihren Sohn oder Pupillen das Uhrmachen lernen zu lassen, adressiren sich an oben gemeldeten. Briefe erbittet man franco.

13 Casjen Kammerers zu Wiboldshur, hat eine Grümühle mit Zubehdr, auch dabey einen Beier, zu verkaufen; wer zu dieser schönen Mühle Lust hat, kann sich bey demselben melden.

14 Michael Welfs zu Leer, vorne in der Königsstrasse, ist gesonnen, das Schweine Schlachten anzufangen, diejenige welche Schweine oder trocken Speck zu verkaufen haben, können sich bey obenbenannten melden.

#### Mittel

15 für Menschen und Vieh, so von rasenden Hunden gebissen worden.

Man nimt

1. Neegenkragt oder Weisser Wurzel

imperatoria.

2. rothen



- |                                  |                            |
|----------------------------------|----------------------------|
| 2. rothen Bey-Fuß                | <i>artemisia.</i>          |
| 3. <i>Beronic</i>                | <i>Betonia</i>             |
| 4. Schöffkraut, Stabwurz         | <i>abrotanum.</i>          |
| 5. Weiraut oder Raute            | <i>Ruta.</i>               |
| 6. <i>Silben</i>                 | <i>Salvia.</i>             |
| 7. Huisloock oder Haut-Zwiebel   | <i>semper vivum majus.</i> |
| 8. <i>Büder Carden</i>           | <i>Carduus pultionum.</i>  |
| 9. Liebstech oder die Wurzel von | <i>Levisticum.</i>         |

von jedes eine gute Handvoll, welches man mit sechs Maas Wasser in einem dichten deckten Kessel beständig bis auf 2 Maas Wasser muß abkochen lassen; demwechß wenn es lay oder kühle geworden, wird es durchsieget, und auf folgende Weise genommen.

Der Mensch muß hievon ein Maas, ein Vieh zwey Maas trinken, doch muß der Mensch sowol, als das Vieh, neun Tagen, nemlich des Morgens nüchtern, und des Nachmittags auf dieselbige Weise, auch zwey Stunden darant zu fasten, einnehmen; in welcher Zeit sodann das eine Maas für den Menschen, und die zwey Maas dergestalt consumiret seyn müssen, daß solche in 18 gleiche Portionen vertheilet seyn müssen.

Die Kleider müssen aufgeköcht, und ausgewaschen werden, und der Mensch, so dabey alteriret oder erschrocken, muß zur Uder gelassen werden.

Das Vieh muß 2 oder drey mal unter Wasser getaucht werden. Die Wunde muß, so lange möglich offen gehalten und mit dem Tranck, so dazu besonders in ein Löpfen aufbehalten wird, durch einen Stock, woran ein Leinwandenes Lächlein gebunden wird, ausgewaschen werden, doch von diesem Tranck muß nichts unter dem Tranck kommen, welchen die Menschen brauchen, der Mensch nimt ein drey a 4doppelt Compress, so in Tranck augeteuchet wird, nebst einigen Blättern von den Kräutern, um auf der Wunde zu legen, auch muß wohl zusehen werden, daß nichts davon verschüttet, noch mit einnehmen einmal übergeschlagen werde, da man sonst genöthiget seyn würde, wider von neuem anzufangen; alle, die damit umgehen, müssen auch gebrauchen.

16 Nachricht. Die Liebhaber von Göthe's Schriften, die auf die erste ächte vollständige Ausgabe derselben von des Verfassers eigener Hand, die im Verlage des Herrn Buchhändlers G. J. Göschen in Leipzig herauskömmt, subscribiren wollen, werden gebeten, solches gegen den Monat März 1787 zu thun, weil die Herren Subscribenten die ersten Abdrücke von den Ehodowick- und Metlischen Kupfern erhalten, und ihre Namen vorgedruckt werden sollen. Die Ausgabe wird aus 8 Bänden bestehen, von denen die noch ungedruckten Werke beynähe 5 Bände einnehmen. Die Subscription auf alle 8 Bände ist 6 Rthlr. 16 ggr. in Gold. Die ersten 4 Bände, theils neuer, theils schon gedruckten Werke, erscheinen auf Ostern 1787, und die andern 4 Bände auf Michaelis.

Um desto grösserer Bequemlichkeit halber für diese Provinz Ostfries-land können sich die Liebhaber bey folgenden Herren melden, als in Aurich bey den Herren Buchbindern Liaden und Wiecherts, in Emden bey dem Herrn Buchbinder Leopold und Stadtkamers, in Wittmund und Esens bey den Herrn Buchbindern Schöttler, in Weener bey dem Herrn P. C. Pannenberg, hier in Leer aber bey mir Endesunterzeichneten

G. S. Mäcken, Buchhändler und Buchbinder.

Stück



## Stechbrief.

Ein hiesiger Tagelöhner, Namens Hinrich Janssen, welcher beim hiesigem Hochstreherrl. Criminal-Gerichte, wegen eines in der Nacht von dem 10ten und 11ten Febr. im hiesigem Flecken, mittelst gewaltsamen Einbruchs geschehenen Diebstahls sich sehr verdächtig gemacht, und deswegen in Inquisition und gefänglichen Verhaft gerathen, hat in verwichener Nacht Gelegenheit gefunden, aus hiesigen Gefängnissen herauszubringen und sich auf flüchtigem Fuß zu setzen.

Da nun der Justiz sehr daran gelegen, daß dieser Kerl, welcher circa 40 Jahre alt, kleiner vierschrdiater Statur ist, bräunliche Augen und schlichte über die Ohren hangende Haare, ein wenig gebogene Beine und dicke knotigte Enkel und Fäße hat, bey seiner Fuhastirung mit einem blauen tuchernen Brusttuch, leinenen Beinkleidern, weisfaranen Strümpfen, und Schuhen mit kleinen silbernen Schnallen bekleidet gewesen, vermuthlich auch damit eschappirt ist, wieder anhero zur Verhaft gezogen werde: Als werden sämtliche Gerichts-Obriegkeiten in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca erbeufft ersuchet, benannten Flüchtling, falls er sich in einer oder andern Jurisdiction betreten lassen sollte, sofort apprehendiren und gegen Erstattung der Kosten wohl verwahret anhero zurückbringen zu lassen. Signatum Dornum am Hochstreherrl. Gerichte, den 13ten Februar 1787.

## Lotteriesachen.

Ben der fünften Classe der 1sten Berliner Lotterie ist mir ein Viertel-Loss No. 29003 abhanden gekommen; ich bitte, wenn solches zu Händen gekommen seyn sollte, es mir wieder zuzusenden, weils doch an niemanden der Gewinn, der darauf fallen sollte, ausbezahlt wird, als an den Eigener der vorigen Classe. Emden, den 26. Febr. 1787.

Elimelach J. Levy.

## Beförderung.

Se. Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr, haben in Gaaden geruhet, dem Herrn von dem Appelle, zu Nidlum, bey Gelegenheit der Huldigung, wegen seiner guten Eigenschaften zu Dero Geheimen Rath allerhöchst zu ernennen, welches demnach dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird. Würich den 20 Febr. 1787.

Königl. Preussl. Ostrl. Krieges- und Domainen-Cammer.

## Verkauf.

Auf von dem wohlbl. Amtsgerichte zu Verum, dem Nuzmiener Fridag ertheilte Commission sollen des Reimer Weyers Ubers auf Mittel Riphausen i. der Herrlichkeit Dornum, beschriebene Güter, als allerhand Handgeräthe, Bienen, Kupfer, Messing, Porcelain, Tische, Stühle, Kissen, Schrank, 1 Bouteillerie, 1 Wanduhr, Betten und Bettgewand, vier Laffen Haber, vier Louren Gersten, eine Parthen Haber und Gerste im Stroh, auch 5 Scheffel Bohnen, am Mittwoch den 21 März, des Morgens um 10 Uhr, öffentlich verkauft werden.

Brod,



**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Muriich,**  
für den Monat März 1787.

Ein Ruckenbrodt von 8½ Pfund	9 1/2	St.
Zwey Eierbrödde, Puffen und Franzbrodt zu 7 Loth		
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 7 Loth		
Zwey dito, theils von Rucken theils von Weizen a 8 Loth		
Zwey Sauerbrödde in 9 Loth		
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	4	
die mittlere Sorte	3	
die geringere oder 2te Sorte	1	
Kalbfeisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	5 1/2	
das vorder Viertel	4 1/2	
die mitt. Sorte, das hinter Viertel	4	
das vorder Viertel	3	
die geringere oder 2te Sorte im Durchschnitt	1 1/2	St.
Schaaß- oder Lammfleisch a Pfund	2	
Schweinefleisch a Pfund	4 1/2	
Metzwurst a Pf.	6	
Speck	6	
Dax trocken	8	
Schweinefett oder Küffel	10	
Eine Tonne gut Bier	2 Rthlr.	12 St.
Ein Krug davon		1 1/2
Eine Tonne dünne Bier	1 Rthlr.	26
Ein Krug davon		1

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxen in der Stadt Emden,**  
für den Monat März 1787.

Ein grob Rucken-Brodt a 8½ Pfund	9	Stbr.	5 W.
11 Loth fein Rucken-Brodt	1		
8 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1		
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4		2 1/2
die 2te Sorte	2		7 1/2
3te Sorte	2		
Schweinefleisch das Pf.	5		
Kalbfeisch die beste Sorte das Pf.	6		
die 2te Sorte	3		
das gemeine	1		5
Schaaß oder Lammfleisch das beste	2		5
das schlechtere	1		5
Bier das beste die Tonne	3 fl.	38	
das Krug	2		St



Die große Sorte die Lonne Krug	27.	12	fr.	25.
Die dritte Sorte die Lonne das Krug	26			5
Benanntes Kleinbier die Lonne das Krug	27.			6

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxen der Stadt Norden,  
für den Monat März 1787.**

	el.	12	fr.	25.
1 Rocken Brod zu 12 Pfund schwer				
1 Halb dito				
1 Viertel dito				
5 Loth Schonroggen halb Rocken				
1/2 Loth Eierbrod				
1 Pfund Rindfleisch vom besten				
1 dito mittelmäßiges				
1 dito von schlechtern				
1 dito Kalbfleisch vom besten				
1 dito mittelmäßiges				
1 dito schlechtern				
1 Pfund Lammfleisch vom besten				
1 dito mittelmäßiges				
1 dito schlechtes				
1 dito Schweinfleisch				
1 Lonne 12 Gulden Bier				
1 Krug in der Schenke	4 K.			
1 dito außer der Schenke				
1 Lonne 9 Gl. Bier				
1 Krug in der Schenke				
1 dito außer der Schenke				
1 Lonne 5 Gl. dito				
1 Krug in der Schenke				
1 dito außer der Schenke				
1 Lonne beste bitter dito				
1 Krug in der Schenke				
1 Krug außer der Schenke				
1 Lonne ordinaires bitter dito				
1 Krug in der Schenke				
1 dito außer der Schenke				

( No. 10 § 1 )

Brodt.



**Brod, Fleisch, und Bier, Taxe der Stadt Ems,**  
für den Monat März, 1787.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	9 R.
Ein fein Rocken Brodt zu 14 Loth	1
Ein Brodt halb von Weizen- und halb Rocken-Mehl a 12 Loth	1
Ein Weizen-Brodt mit oder ohne Coriuten zu 9 $\frac{1}{2}$ Loth	1
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 8 Loth	1
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder größern Format nach Proportion obiger Taxe.	
Da auch zur Bequemlichkeit vieler Einwohner (weil das Rocken- Brodt im Preis gestiegen): Gersten-Brodt gebacken worden: so ist davon die Taxe a 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	
Pfund vom besten Weizen-Mehl	7 $\frac{1}{2}$
mittel dito:	1 $\frac{1}{2}$
Grand-Mehl:	1 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Rindfleisch	3 $\frac{1}{2}$
der mittlern Sorte:	2 $\frac{1}{2}$
der geringsten:	2
Schaaß- oder Lammfleisch, das Pfund vom besten:	2 $\frac{1}{2}$
mittlern:	1 $\frac{1}{2}$
geringsten:	1
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte:	4
der mittlern Sorte:	2 $\frac{1}{2}$
geringsten:	1
Die Tonne vom besten Bier der Krug:	3 Mhlr. 1 $\frac{1}{2}$ Sbr.
Die Tonne vom mittel Bier der Krug:	2

**Getreyde, Butter und Käse sodann Zwirn-Preise**  
in der Stadt Emden für den 24 Febr. 1787.

Weizen, Ostseeischer per Last:	220 bis 225	Grainth.
einländischer	170 - 180	
Rocken, Königsberger:	170 - 175	
Eibinger	165 - 170	
Einländischer:	160 - 165	
Gerste, Winter	85 - 95	
Sommer:	70 - 80	Sabr.



Haber; samt brauen zum Futter	—	70	80	Schfl.
Buchweizen	—	50	60.	
Erbfen	—	110	120.	
Bohnen getrocknete	—	200	250	
ungetrocknete	—	100	110.	
Käse bester Sorte 100 Pfund	—	70	80	
geringerer dito	—	14	16.	Sulden
Butter $\frac{1}{2}$ tel rotbe	—	10	12.	
— $\frac{1}{2}$ tel weisse	—	19	20.	
Sara zum Zwirnacher Gebrauch	—	17	18.	
100 Stück a 6 Stück aufs Pfund	22		24	Gl.
mithin das Stück		4 $\frac{1}{2}$	5	flbr.
Reichteres dito	18		20	
mithin das Stück		3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	



172

172	171	170	169	168	167	166	165	164	163	162	161	160	159	158	157	156	155	154	153	152	151	150	149	148	147	146	145	144	143	142	141	140	139	138	137	136	135	134	133	132	131	130	129	128	127	126	125	124	123	122	121	120	119	118	117	116	115	114	113	112	111	110	109	108	107	106	105	104	103	102	101	100	99	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	75	74	73	72	71	70	69	68	67	66	65	64	63	62	61	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

